

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

Über die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan „Therme Oberstdorf“ gemäß § 13a, § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Therme Oberstdorf“ für die Flur-Nrn. 1652 und 1648 wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan ergibt sich aus dem angefügten Lageplan.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Entsprechend der Regelung des § 13a BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Satzungen mit Begründung in der Fassung vom 22.10.2020 liegt in der Zeit

vom 23.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021

während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock,



Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041)) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde (www.markt-oberstdorf.de/aktuell/mitteilungen/bekanntmachung-marktes-oberstdorf.html) veröffentlicht.

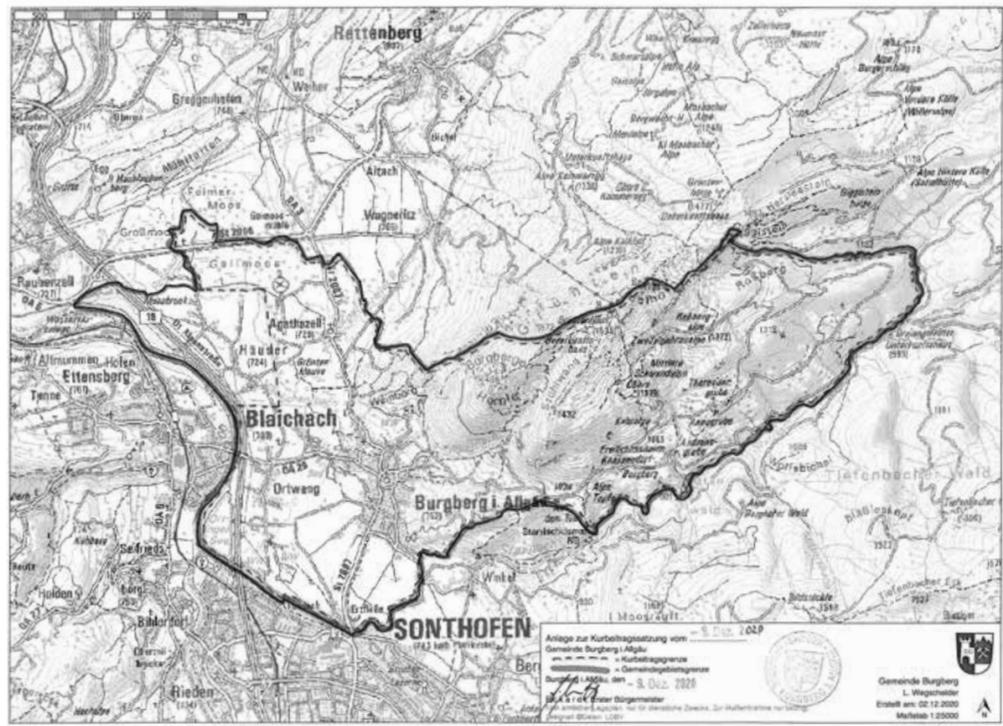
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den 10.12.2020

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

51-357



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 09.12.2020

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

**§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Häuser.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurbeitrages ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 4
Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 2,20 €,
 2. für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,10 €,
 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit bzw. ermäßigt:
 1. Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können, sowie die Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist, sind vom Kurbeitrag befreit.
 2. Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können, erhalten eine Ermäßigung des Kurbeitragsatzes um 50 v.H.

Die Befreiung bzw. Ermäßigung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft zu beantragen.

- (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übermachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Werden alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Gemeinde Burgberg weitergeleitet, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde Burgberg. Es genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

**§ 6
Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen und ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzubezahlen und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Gemeinde Burgberg ein online-basierter Zugang zum Meldewesen zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Burgberg zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der elektronischen Meldung erteilen.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Gemeinde abzuführen
- (5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden.

- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres 88 €, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je 44 €.

- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

- (6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde Burgberg, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (7) Die Gemeinde Burgberg kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im gesamten Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

**§ 8
Inkrafttreten**

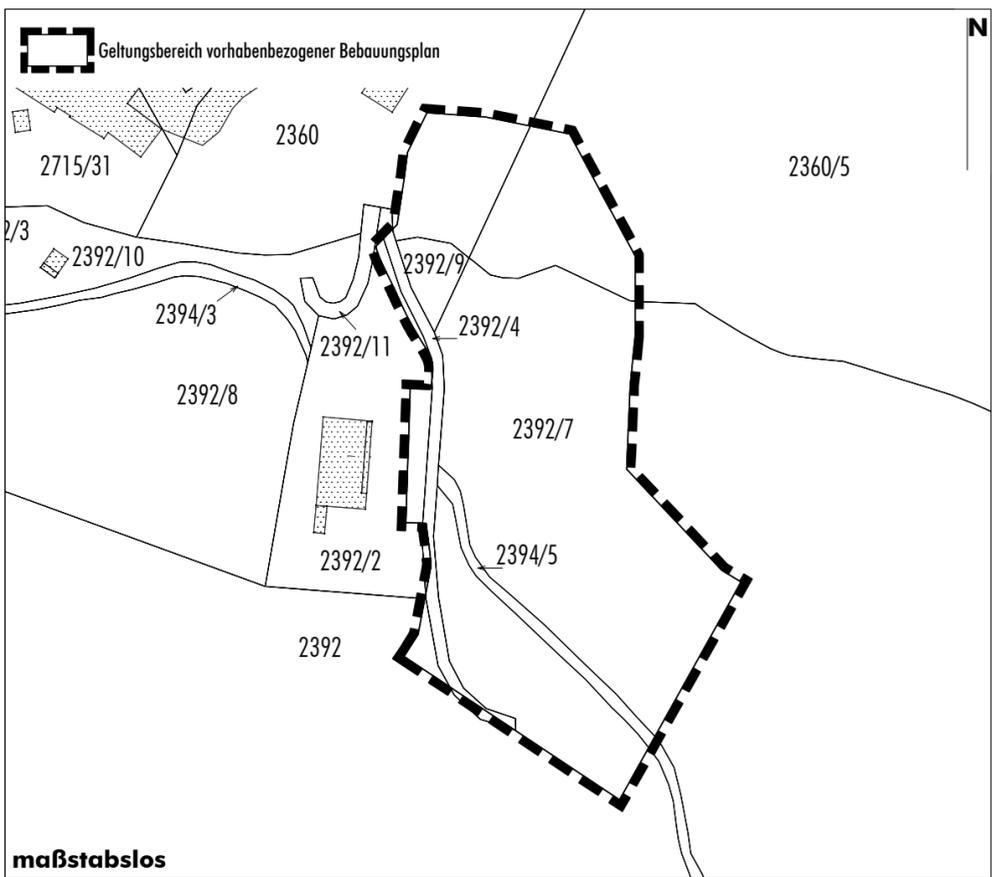
- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 25.03.2015 außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 09. Dezember 2020

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-355



**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

**über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen
Bebauungs-plan „Chalet-Dorf Alpe Eck“**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat am 14.09.2020 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet „südöstlich des Allgäuer Berghofes“ den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Chalet-Dorf Alpe Eck“ in der Fassung vom 03.09.2020 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet.

Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 2392 Teilfläche der Gemarkung Ofterschwang, wenige Meter südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und zieht sich bis an den südlich gelegenen Wald.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Chalet-Dorf Alpe Eck“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Chalet-Dorf Alpe Eck“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Chalet-Dorf Alpe Eck“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder

im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Ofterschwang, den 10. Dezember 2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-358



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr